Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Geschäftsstellung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezieher in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in verkleinertem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Unverlangte Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Inseratenpreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Z. traub und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postversandt Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Platzvorschrift Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabatt- und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; Ungerade Ziel, gerichtlicher Einziehung, gemeinsame Anzeigen verich. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Nr. 140 | **Dienstag den 22. Juni 1920** | **79. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Verordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1920

vom 18. Juni 1920.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) eine Ernteschätzung im Erntejahr 1920 angeordnet (Reichs-Gesetzbl. S. 1129). Zur Ausführung dieser Verordnung wird für den Freistaat Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ernteschätzung für das Erntejahr 1920 findet statt:

I. während der Monate Juni und Juli für
1. Weizen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
2. Spelz-Dinkel, Fesen, Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Ertrag in enthülster Frucht (Kernen),
3. Roggen
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
4. Gerste
   a) Winterfrucht,
   b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer;

II. während der Monate September und Oktober für Spätkartoffeln (Ernte nach dem 15. September).

§ 2.

Die Schätzung ist von den Beteiligten mit größter Gewissenhaftigkeit möglichst unmittelbar vor dem Beginn der Ernte, jedenfalls aber so zeitig vorzunehmen, daß die Einsendungsfrist der Erhebungsvordrucke gewahrt werden kann. Es ist anzustreben, daß das Ergebnis der Schätzung dem wirklichen Ernteertrag entspricht.

§ 3.

Für die Schätzung ist in jedem Bezirk ein Ausschuß zu bilden. Den Vorsitz hat der Amtshauptmann und in den bezirksfreien Städten der Stadtrat zu übernehmen. Auf die Auswahl der Mitglieder ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Es wird zweckmäßig sein, auch die über den Saatenstand und über die Ernte berichtenden Vertrauensmänner und sonstige mit der Schätzung von Feldfrüchten besonders vertraute Landwirte wie Hageltaxatoren, Getreidekommissionäre usw. zuzuziehen.

Neben dem Ausschuß können für den Bezirk Unterausschüsse gebildet werden, welche in größeren Teilen des Bezirks die Schätzung vornehmen.

Grundsätzlich soll kein Schätzer in der Gemeinde tätig sein, in der er angesessen ist.

Die Gemeindevorstände sind anzuhalten, den Ausschußmitgliedern mit jeder Auskunft zur Seite zu stehen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind befugt, zur Feststellung der Erträge die landwirtschaftlichen Grundstücke zu betreten und von den Früchten Handproben zu entnehmen.

§ 4.

Die Amtshauptmannschaften haben für jede einzelne Gemeinde ihres Bezirks mit Einschluß der Städte mit revidierter Städteordnung und der selbständigen Gutsbezirke und die bezirksfreien Städte für ihren Stadtbezirk die Durchschnittserträge auf einen Hektar in dz (100 kg) schätzen zu lassen. Bei jeder Schätzung sind die Boden- und Besitzverhältnisse sorgfältig zu berücksichtigen und die durch Witterungs- oder sonstige Verhältnisse in den bei der Anbau- und Ernteflächenerhebung ermittelten Flächen entstandenen Aenderungen zu berichtigen, dabei ist den in der Anleitung für die Ausfüllung der Erhebungsliste gegebenen Bestimmungen nachzugehen.

§ 5.

Schätzungen einzelner Ausschußmitglieder sind in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Ausschusses (der Unterausschüsse) zu besprechen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Erträge im richtigen Verhältnis zu den Boden- und Anbauflächen stehen.

Sind Unterausschüsse gebildet, so sind deren Schätzungen wiederum von dem für den ganzen Bezirk gebildeten Ausschuß nachzuprüfen und nötigenfalls zu berichtigen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, zu jeder Sitzung eines Ausschusses Vertreter zu senden; das gleiche Recht hat die Reichskartoffelstelle für die unter § 1 Ziffer II aufgeführten Schätzungen. Die von diesen Stellen namhaft gemachten Vertreter sind von jeder Sitzung eines Ausschusses oder Unterausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 6.

Bevor die Schätzung der Durchschnittshektarerträge durch die Ausschußmitglieder beginnt, haben die Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städte die bei der Erhebung der Getreide- und Kartoffelflächen im Jahre 1920 festgestellten Flächen (Min.-V. vom 18. Mai 1920, Sächs. Staatszeitung Nr. 113) in den Listen vorschreiben zu lassen.

Sind die Durchschnittshektarerträge geschätzt, nachgeprüft und in die Listen eingetragen, so haben die Amtshauptmannschaften die Vollständigkeit der eingegangenen Listen festzustellen, sodann die eingetragenen Durchschnittserträge mit den Ernteflächen zu vervielfältigen und das Ergebnis für den ganzen Bezirk aufzurechnen. Ist der Gesamtertrag festgestellt, so ist durch Division des Gesamtertrages durch die Gesamternteflächen der Durchschnittsertrag für den Bezirk zu errechnen.

Die ausgefüllten Vordrucke sind spätestens bis zum 4. August 1920 für die im § 1 Ziffer I genannten Früchte und bis zum 18. Oktober 1920 für die im § 1 Ziffer II genannten Früchte an das Statistische Landesamt einzusenden.

§ 7.

Die für die Eintragung erforderlichen Vordrucke werden den Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städten vom Statistischen Landesamt übersandt werden.

Dresden, am 18. Juni 1920. 957a VL2

Wirtschaftsministerium.

Wegen der allgemeinen Verbreitung der **Maul- und Klauenseuche** wird auf Grund von § 20 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) für das **gesamte Sächs. Staatsgebiet** der **Handel mit Klauenvieh im Umherziehen** bis auf weiteres **untersagt.** Ausnahmen können die Kreishauptmannschaften für den Handel mit Ferkeln in Körben zulassen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis zu 3000 Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Dresden, am 16. Juni 1920.

Wirtschaftsministerium.

Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn.
Ausstellung von Steuerkarten.

Zur Bekanntmachung des Finanzamtes Meißen vom 19. Juni 1920 wird folgendes bekanntgegeben:

Die Ausfertigung der Steuerkarten für die hier wohnhaften oder beschäftigten Arbeitnehmer erfolgt am 23., 24., 25. Juni in hiesiger Steuerkasse in der Zeit von vormittags 8—1 Uhr und nachmittags 1/2 3 bis 5 Uhr. Die Arbeitnehmer haben der Steuerkasse einen Personalausweis (Einwohnermeldeschein, Steuerzettel, Paß oder dergl.) vorzulegen.

Die Ausstellung der Steuerkarten kann von uns auf Antrag auch Arbeitgebern überlassen werden. Diese Anträge sind von diesen rechtzeitig vor dem 23. Juni 1920 unter Angabe der Zahl der für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer benötigten Steuerkarten zu stellen. Die Steuerkarten können gleich bei der Abgabe dieses Antrags in der Steuerkasse in Empfang genommen werden.

Wilsdruff, am 20. Juni 1920. 4774 **Der Stadtrat.**

Kartoffel-Verkauf. **Mittwoch** den 23. Juni 8—11 und 1—4 Uhr am Rittergutskeller, rosaer Warenbezugsschein Nr. 37 je 10 Pfund. Preis das Pfund 20 Pfennige. — Die Kartoffeln sind von guter Beschaffenheit.

Wilsdruff, am 20. Juni 1920. 4780 **Der Stadtrat — Kriegswirtschaftsabt.**

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Nach dem jetzt veröffentlichten endgültigen Wahlergebnis zählt der neue Reichstag 463 Abgeordnete.
* Die Kosten der feindlichen Besatzung betragen allein für das erste Vierteljahr 1920 die Summe von 2½ Milliarden Mk.
* Eine amerikanische Firma hat bei der Zeppelin-Werft ein Luftschiff bestellt, um zwischen Amerika und Europa einen Luftdienst einzurichten.
* Die Organisationen der landwirtschaftlichen Unternehmer und die Spitzenverbände von Handel, Industrie, Handwerk und Gewerbe haben den Zusammenschluß zu einem Zentralausschuß der Unternehmerverbände beschlossen.
* In dem Prozeß gegen die Marburger Zeitfreiwilligen wurden sämtliche Angeklagte freigesprochen.
* Ein Gesetzentwurf über das Diensteinkommen der preußischen Gemeindebeamten befindet sich in Vorbereitung und wird mit größter Beschleunigung der preußischen Landesversammlung zugehen.

Zwangs- oder freie Wirtschaft?

Besprechungen, die in den letzten Tagen im Ernährungsministerium stattgefunden, sollten nach Mitteilungen in der Presse zu dem Ergebnis geführt haben, mit der Zwangswirtschaft für alle Nahrungsmittel außer Getreide und Milch bis zum 1. Oktober aufzuräumen. Demgegenüber bemerkte das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, daß es an eine Aufhebung der Zwangswirtschaft zum 1. Oktober nie gedacht hat und nicht denkt, und daß auch Reichsminister Dr. Hermes eine Auffassung, wie sie ihm zugeschrieben wird, nie geäußert hat; im Gegenteil sieht das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf dem Standpunkt, daß schon im Hinblick auf die allgemeine Ernährungslage eine solche Maßregel die größten Gefahren mit sich bringen würde. Es haben allerdings verschiedene wichtige Sitzungen über Ernährungs- und Bewirtschaftungsfragen im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft stattgefunden; auch sind in inneren Besprechungen im Ministerium entscheidende Beschlüsse über den beschleunigten Abbau einer Reihe von Kriegsgesellschaften gefaßt worden. Jedoch hält das Ministerium nach wie vor daran fest, daß für die wichtigsten Nahrungsmittel in der nächsten Zukunft an eine Freigabe nicht gedacht werden kann. Das gilt nicht nur für Getreide und Milch, sondern z. B. auch für Fleisch. Gerade hierüber ist in diesen Tagen eingehend verhandelt worden, und es wurden auch scharfe Angriffe gegen die Zwangswirtschaft gerichtet, schließlich haben aber selbst hervorragende Vertreter der Landwirtschaft die Berechtigung der gegen die Aufhebung der Zwangswirtschaft bestehenden Bedenken anerkannt und sich während einer Übergangszeit mit einem bloßen Umbau der Zwangswirtschaft einverstanden erklärt, bis durch den Wiederaufbau unserer Viehwirtschaft die Vorbedingungen für die Freigabe von Vieh und Fleisch geschaffen worden sind.

Das Reichsministerium erstrebt vor wie nach zwar einen

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF